

BEKANNTMACHUNG

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malgersdorf sowie Aufstellen des vorhabenbezogenen interkommunalen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Landwirtschaft Memberg II“; Bekanntmachung der Genehmigung und des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Malgersdorf hat am 16.01.2024 das Deckblatt zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht festgestellt sowie den vorhabenbezogenen interkommunalen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Landwirtschaft Memberg II“ samt Begründung/Umweltbericht und weiteren zugehörigen Anlagen als Satzung beschlossen.

Mit diesen Bauleitplanungen wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 603, Gem. Malgersdorf, Nähe Memberg (ca. 2,7 ha), das bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellt war und als Ackerfläche genutzt wurde, ein „Sondergebiet Landwirtschaft“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeplant. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer weiteren großen Lagerhalle der Fa. Stangl-Gemüse, Gmeinbauer, geschaffen. Das Planungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auch auf südlich angrenzende Flächen im Gebiet des Marktes Simbach, der hierfür eine entsprechende Bauleitplanung durchgeführt hat.

Mit Bescheid vom 26.03.2024 (AZ: SG 41.3) hat das Landratsamt Rottal-Inn die 18. Flächen-nutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 16.01.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird hiermit der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landwirtschaft Memberg II“ in der Fassung vom 16.01.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam und der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a, 10a BauGB) im Rathaus Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Zimmer A5 (Bauamt), während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen sind auch über das zentrale Internet-Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg
Falkenberg, den 05.04.2024

i.A.

(S)

Wintersteiger

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Malgersdorf und beim Rathaus Falkenberg sowie auf der Homepage:

ausgehängt am:05.04.2024.....

abgenommen am:22.04.2024.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)